

Sonnabends, den 22. Julius, 1747.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialem Befehl.

No.

30.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Morans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder gefծdten werden; diesen werden sobald angezeigt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommenen Fremden ic. ic. Zuerst findet sich die Vier- Brod- und Fleisch- Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Wie Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röml. und des Reichs Erb-Lämmter und Churfürst, ic. ic. Thun fund und fügen hiezu zu wissen, daß Wie missfällig wahrgekommen, wie die meisten von denen fößlich bei unserer Höchsten Person immediate eingescrepiciert werdenenden Supplicis Unseres allergnädigsten Edict vom 10. Octobris a. p. ohngeachtet, weder von rezipierten und vereideten Advocaten verfertigt, noch unterschrieben, sondern von unbesugten und gewöhnlichstens Schriftstellern aufgesetzt werden, welche die Umstände entweder verleht und verstümmelt an-

geben.

gaben, oder auch wohl fälschlich vorstellen und solchergestalt (weil dergleichen Supplicare zur Untersuchung und Bevorzugung gehörigen Detes von Uns remittirten werden) allerhand Irrungen, Weitläufigkeiten, und Aufschluss, auch Besleistung derer Sachen veranlassen. Wir setzen, ordnen und befehlen döhro hiesitz in Gnaden, daß a dero dieses Edict am nach Verfießung eines Monats, kein Supplicar, es sey in Justiz-Processe-Gnaden-oder andern Sachen sie mögen Rahmen haben wie sie wolle, bis Uns immediate überreicht, nowt an Uns eingesandt werden solle, welches nicht von einem recipiēten und vereydeten Advocaten unterfchieden worden, allermassen derselbe, ehe wud bevor er zur Unterschrift füretet, die Sache wohl examinirent, und sich äußersten Fleißes hüten mög, keine unware Umstände oder wider die Aten lauffende Dinge in dem Supplicato zu lassen, und zu sehen, da er jederzeit nach geschehener Unterschrift davon responsable bleiben, und wann er bei Unwahrheiten betroffen wird, deshalb von unserm Officio Fisci so darauf invigilantur must, unscharfen Verantwortung gezozen werden soll. Solte aber dennoch ein oder anderer sich unterstehen den Uns immediate ein Supplicar einzureihen, oder an Uns eingesenden, welche nicht mit der Unterschrift eines recipiēten Advocaten versehen, so hat derselbe gewiss zu gewährten, daß ihm solches entweder so gleich durch gegeben, oder doch nicht darauf die geringste Refixion gemacht, welverthen einige Resolution ihm ertheilet werden solle. Wornach sich also, alle und jede Uns immediate antretende Supplicanten, nicht weniger dienstige Advocaten, welche sie der Unterschrift wegen gehorfaust in achtben müssen werden. Damit nun sohane unsere aus höchsteigerer Bewegniß declarirte ernstliche Willens-Neynung zu jedermanns Wissenschaft kommen, und niemanden, wer ber auch sei Verhoren beileiden möge, so soll dieses Edict nicht nur gewöhnlicher maßen publicirt, sondern auch deinen gedruckten Intelligenzien von Wort zu Wort inseriert werden. Uebertulich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedecktem Königl. Insiegel. Geben Berlin den 26ten Juni, 1747.

Friderich.

(L. S.)

G. D. v. Arnim.

L. G. v. Bismarck.

Dannach Se: Königl. Majestät in Preussen v. allergnädigst resolviret, die wüste und mit Holz bewachene Oder, Brücke bey Stettin, Gury, Damm, Golnow und Greiffenhagen in Pommern, inhabbar zu machen, und solche zu dem Ende an Ein- und Ausländische Privatos, auch ganzen Communen, als Entrepreneurs, zu 1. 2. bis 3000. Morgen, nach eines jeden Convenientz und Vermögen, gegen 10. 12. 15. auch mehrere Frys Jahre, erb- und eigenhümlich, auf Kind und Kindes-Kind, mittels geschlossener und von Se: Königl. Majestät höchsten Person, eigenthändig confirmirten Contraten, nicht allein zu überlassen, sondern dieselbe auch von der Werb- und Enrolirung zu befreieren, und ihnen noch andere Gerechtsame, als Mühl anzuglezen, auch Bier zu brauen und solches zu verkünden ic. allers gnädigst zu accordiren; So wird dieses hiendurch zu jedermann's Wissenschaft bestand gemacht, und können diejenige, sowol Ein- als Ausländer, auch solde Leute, welche wegen der Enrolirung und anderer Ursache halber, sechs Jahr lang außer Landes gewesen, und Lust haben, auf dergleichen avanzeigte Art hieselbst sich niederzulassen, bey der Königl. Preussischen Pommerschen Kriegs- und Domänen-Cammer zu Stettin melden, da dann mit ihnen alles verabredet, geslossen, und ihnen die Dörter nach ihrem Gefallen angewiesen werden sollen. Stettin den 7ten Januar 1747.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sind Plans und Loose von der Lingenischen Lotterie, bey dem Regiment: Quartiermeister Plämiscke, vom Tressow'schen Regiment zu haben; Man zwiefelt nicht an einer Menge Christlicher Liebhaber, weil nicht nur diese Lotterie viel vortheilhafter als alle bisherige eingerichtet ist, sondern auch die baldige Completirung derselben unter die guten Werke gehört, weil die Lotterie zu einem gottseligen Endzweck gerichtet soll. Die erste Classe ist bereits gezogen, und zur zweyten Classe kostet das Los einen Holländischen Gulden, oder 12 Gr. 8 Pf.

Das Haus der seligen Käppen Witwe Erben, welches auf der grossen Lastadie allhier, zwischen seligen Andreas Witwe, und Johann Nasheden Häusern inne belegen, und 505 Athl. 15 Gr. gerichtlich vor rat ist, wird den 12ten Augusti. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen lobsamn Lastadischen Gericht öffentlich und zum zweytenmal subhastirt werden. Wer also Lust hat daran zu biethen, kan solives alsdenn thun und Bescheid gewährtigen.

Es sollen zutümlichen Donnerstag als den 27ten Julii alhier das Rosenstädtische Haus am Rossmarck, und in denselben allerhand Meubles und Hausrathäle an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden; Wer hierzu Beteilten hat sic an bemeldten Tage Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr in gedachten Hause einzufinden.

Es soll eine Quantität Hering, so dem Politischen Cammerer Johann Stüber abgenommen, und im Stettinschen Sell-Hause lieget, auf Verordnung E. E. Rath's zu Stettin am 26ten Augusti Morgens um 9 Uhr verkaufet werden; und können sich die Käufer bemeldten Tages bey den Sellhaus-Mann Basten einstellen, und gegen bare Bezahlung der Addicion gewährtigen.

Es sollen den 25ten hujus verschieden Sachen auf dem loszamnen Lastadischen Gerichte, als ein Kleid, Coffre mit See-Hundt-Fell überzogen, nebst verschleierten Manns-Kleidungen welche noch fast aus neu, per modum auctionis verkaufet werden; Wer nun dazu Belieben träget, kan sich an gesetztem Tage Morgen um 9 Uhr auf dem Lastadischen Gerichte ein finden und baar Geld mitbringen.

Es soll des verstorbenen Schiffer Höveners Witwen Haus, welches Althier in der kleinen Ober-Straße belegen, bey dem heiligen loszamnen Stadtkirche den 26ten Juli Nachmittags um 2 Uhr an den Meissi biehenden verkauft werden; Wer Lust hat einen Käufer abzugeben, der kan sich zur bestimmten Zeit gehorsiges Dres melden, und seinen Both ad acta geben.

Dessaleichen wird hiermit kund gemacht daß des verstorbenen Mauer Gesellen Möllers Wohns Stude, zwischen des Gastwirth Herrn Capar Weckens und des Bohren Schmiedes Meister Potens Hause fern inne liegt, zum öffentlichen Verkauf wird ausgebrochen werden.

Noch wird dem Publico hiermit kund gemacht, daß den 21ten Juli c. in denen Vor- und Nachmittags Stunden unterschieden an Menblen, bestehend in Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Leinen und Witten Gewand, Kleidung, Gläser, Bilder und Haus-Geräth, in dem Pastorat-Witwen-Hause der Jacobi Kirche, in der Papen-Straße belegen, durch eine öffentliche Auction wird verkauft werden; und wird die Auslösesumme derer erstandenen Sachen sofort gegen baare Bezahlung geschehen.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als zu Veräußerung unterschiedlicher Meubles, als Tische, Spinden, Kasten, Kupfer, Zinn, Eisen, und ander Haus-Geräth, item schöne Gläser, auch vierzigtzen Wagen, Jagd-Schlüten ic. in dem selgen Herrn Ober-Inspectoris Kirchheims Hause in Stargard, hinter der S. Marien-Kirche belegen, Terminus auf den 26ten Juli c. beliebt; So werden diejenigen, so ein und anders davon zu erstehen belieben, sich auss denn frähe Mornittage das ist einstinden, und baars Geld mitbringen.

Zu Beervalde soll der Witwe Hauptmann von Nickermann auf dazigen Kirchen-Grunde beleges neß und subhauftires Haus, nebst Scheune und dreyn Gartens, so nach der Tore das Haus 196 Althir, die Scheune 30, und die drey Gartens 2 Althir, zu stehen kommen, in Terminis den 27ten Juli, zaten Augusti und 21ten September, a. c. an den Meissi biehenden verkauft werden; Wer nun Lust und Belieben hat, obspeziferte Möblien in Summa an sich zu erhandeln, kan in prolixis Terminis gerichtlich zu Beersvalde seinen Both thun, und sollen in ultimo Termine licitanci plus licitanci gegen baare Bezahlung das Haus, Scheune und Gartens sogleich zugeschlagen, und nachher keiner weiter gebürt werden.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Bürger Capar Suckows zu Jacobshagen Wohnhaus an den Meissi biehenden verkaufet werden soll, und dazu Termini auf den 24ten dieses, 2ten und 14ten Augusti a. c. anberahmen werden. Wer nun Lust und Belieben hat solches zu laufen, kan sich besondres im letzten Termine zu Jacobshagen in des Herrn Bürgermeister Splittgärders Hause melden, seinen Both thun und gewarntigen, daß solches plus licitanci zugeschlagen werden wird.

Zu Greystow an der Tollense will der Bürger und Mauermeister Johann Michael Nagel, einen halben Morgen Ater in der Liegze, bey dem Bürger Bografen an belegen, an den Meissi biehenden verkaufen; sols Ater wird hiermit zur Radbrücke befände gemacht.

Zu Pyritz ist die Frau Pastor Stürmers willens, denjenigen Garten, so ihr von dem Planter Ninnes man in solum zugeschlagen worden, und so vor dem Baguschen Thore, zwischen des Herren Hofschreiber's, smachers, und Meister Krangens Garten belegen, an den Meissi biehenden zu verkaufen. Wer dominach dieselben wohlgelegenen Garten, nebst einem Häuschen darin zu laufen Belieben träget, kan sich bey der Frau Pastor Stürmers melden, Handlung pflegen und Kaufes gewährlich sijn.

Nachdem seligen Herrn Pastors Geften, und dessen Ehegenossen Frau Maria Giaessen Erben zu Pyritz, iher dafürt am Marktende ganzzliges Haus, so zwischen Herr Apotheker Georges, und der Haupt-Wache belegen, an den Meissi biehenden zu verkaufen gesounen; so wird solches hiermit befunde gemacht, und können diejenigen so diesss wohlbelegene, massive und mit schönen Kellern versehene Haus laufen wöllen, mit dem Herrn Syndico Otteter als Mandataris contrahiren.

Nachdem des fülgten Herrn Peter Bohmen Erben die ihm von Juhalt Behörs Beschaffes vom 20. Moji c. in des selgen Brauer Hosenjägers Witwe und Sohns ersterer Ehe, als der Bohmischen Erben Hywelck auf 128 Althir, 6 Br Capital und Zinsen, wie auch Ulosten erhalten, diese halbe Stadt-Huse aber in allen dreyen Feldern und unteranderen im Pyritzchen Felde, zwischen der Gewand-Schneider-Gilde, und Jacob Strelmanianen inne belegen, zu der Bohmischen Erben Bekleidung gerichtlich verkaufet werden soll; woje Termini auf den 12ten Augusti, 12ten Septembur, und 2ten October angesetzt werden. Als können die etwanigen Herren Käuferne so diese halbe Huse zu laufen willens, sin in denen angelegten Terminis entweder bey dem Mandatario der Bohmischen Erben, als dem Herrn Hofgerichts-Secretario und Advocato Curia Joachim Christian Löpern in Stargard in der Pyritzchen Straße, oder bey des seligen Herrn Bohmen Erben selbst, oder vor E. Hoch loßzamnen Gericht melden, auf dieselbe schdrigermassen diethen, da dann diesse im leztern Termino plus licitanci ohnfehlbar zugeschlagen werden soll.

Zu Lubes verkaufet der Bürger und Böttcher Meister Michael Krüger sein kleiner Wohnhaus am Markt, zwischen Herrn Schulzen und Meister Daniel Kriese sen. innen belegen, an den Kaufmann Herrn Johann Heinrich Schulzen für 50 M. welches nach Königl. allernädigster Verordnung hiedurch fund gemacht wird.

Nachdem des Brauers Michael Petersonen zu Wollin, in Anno 1743, neu erbauetes, und in der Unterstraße dagebst, zwischen des Herrn Salz-Factors und Apotheker Fuhrmanns, und Districts Collectoris Schmelzigs innen belegenes Wohnhaus, cum Annexis, als Brandwein-Hause und Stallung, wegen ausgesetzter Schuldforderung der Frau Dorothea Schrein zu Stettin, gerichtlich fixirt, und nummehr Termini Subhastationis auf den 28ten Juli, 25ten August und 22ten Septembr. c. anberahmet worden; als wird solches jedermannlich hiermit notificirt. Derselbe nun jemand Belieben tragen solte, dieses Petersohnsche Haus ic. zu kaufen, derselbe kan sich in anberahmten Terminis Morgens um 10 Uhr auf dem Rathaus zu Wollin melden, und gewärtig seyn das plus licitanti seibiges jugeschlagen, und solchen ein ordentlicher gerichtlicher Kauf-Contract darüber ertheilet werden soll.

Nachdem des Tuchmachers Johans Jacob Blanckens Haus zu Wollin, wegen ausgesetzter Schuldforderung der dortigen S. Nicolai Kirche und Tuchmacher Alms subhastat, und Termini subhastationis auf den 28ten Juli, 25ten August und 22ten Septembr. c. anberahmet worden; Als wird solches jedermannlich hiermit notificirt. Derselbe nur jemand Belieben tragen solte, dieses Blanckens selbste Haus zu kaufen, derselbe kan sich in prefatis Terminis Morgens um 10 Uhr auf dem Rathaus zu Wollin melden, und gewärtig seyn das plus licitanti seibiges jugeschlagen, und ihm ein gerichtlicher ordentlicher Kauf-Contract darüber ertheilet werden soll.

Zu Barwalde in Pommern soll des gewesenen Hoss-Wärthers Notarii Hofmanns sein neu mit Ziegeln belegtes Haus, so 62 Rthlr. nebst Garten, welcher 16 Rthlr. estimiert worden, in Termino den 10ten August licitiret, und an den Weißbiedehenden verkauft, auch sostleid gegen baare Bezahlung gerichtlich jugeschlagen werden. Wer demnach Belieben hat obgedachte Stükke zu kaufen, der kan sich in angefestem Termino bey dem Gerichtshalter Heineck melden, um seinen Both thun; nach Ablauf des Termino über ferner gehetzt werden soll.

Das Brokhusse zu Starograd in der Hestier-Strasse zwischen Meinhoffens Witwe und Becker Wos geln belegtes Brau- und Wohnhaus, soll an dem Weißbiedehenden verkauft werden. Wer nun Belieben hat selbige zu kaufen, molle sich bey dem Feldwebel Dobbs vom Fürst Moritzschen Regiment melden; welcher es zum Besten derser andern Creditores an dem Weißbiedehenden zu verkaufen hat.

Da sich zu denen bei der Cömmerey zu alten Damna vorräthig liegenden Eiden, in den angelegtes wesenem Termin kein annemlicher Käufer gefunden, und daher ein anderweitiger Subhastations-Termin auf den 3ten Juli c. angesetzt worden; Als wird solches denselben respct. Käufern hiermit bekannt gesetzt, und können dieselben in besagtem Termino des Morgens von 9 bis 12 Uhr sich zu Rath-Hause melden, ihrer Both ad protocolium geben und gewärtigen, daß dem Weißbiedehenden solche für baare Zahlung jugeschlagen werden sollen.

4. Sachen so innerhalb Stettin verkauft worden.

Es soll das allhier in der Kuh-Strasse zwischen des Herrn Commercien-Rath Kreßmers, und des Brantwein-Brenners Gaden Witwe Häusern innebelegene vormalige Biesemersche Haus, mit der Hauss Wiese und andern Pertinentien, in dem nächsten Redestage nach Bartholomäi dieses Jahres; bey E. lobfamen Stad-Gericht an den Herrn Hof-Prediger von Piratz vor, und abgelassen werden; Welches hiermit der Ordnung zufolge fund gemacht wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Anklam hat seligen Dorothea Selpins nachgelassene Witwe ihr Haus, so belegen auf dem Markte an der Peen-Strassen Ecke, an ihrem Schwieger Sohne dem Bürger und Buchdrucker Johann Dassen verkaufet; Welches Königl. allernädigster Verordnung nach hiermit bekannt gemacht wird.

Zu Anklam hat der Lütteler Meister Seger des verstorbenen Beckers Martin Schulzen nahe am Stolz-berg Thore belegene Wohn-Haus erb. und eigenhändiglich an sich gekauft; Welches Königl. allernädigster Verordnung gemäß hiedurch befand gemacht wird.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Es will der Altermann der Schneider Meister Henning in der Fuchs-Strasse, in seinem Hause die Ober-Etage, welche besteht in 4 Stuben, 3 Kammern, verschlossene Küche, einen guten gewölbten Keller, einen

einen Holz-Keller, auch oben einen bequemen Abtritt auf den Gange; allenfalls auch die Unter-Etage, so besteht in 3 Stuben und 3 Kammer, einen guten gewölkten Keller, und einen Holz-Keller, verstoßene Rüde und guter Hofraum, tüchtigen Michael vermieten; Solte sich nun jemand finden, so die Ober- und Unter-Etage, oder auch das ganze Haus zu mieten Lust hätte, so kan sich derselbe bey dem Eigenthümer melden, und wegen der Mietche mit ihm accordieren.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

Zu Edslin in der Kirchen zu S. Marien sind 3 Gehäle zu vermieten; Wer demnach Besieben traut eins oder das andre zu mieten, der kan sich das löst bey dem Administratore Schwedern melden, und wegen der Mietche accordieren.

8. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem die Vorjagd auf den Adelichen Coblenzischen Heiden und Feldfluren, so Seine Königl. Majestät competitet, verpachtet werden soll; Als wird solches hiedurch öffentlich belande gemacht, und dienten diejenige welche Besieben tragen gebaute Vorjagd zu pachten, sich in dem dazu prässigsten Termino licitationis auf den 28ten hujsz bey der hiesigen Königl. Krieges- und Domänen-Cammer melden, ihre Offerte ad protocolum geben und gewärtigen, daß plus licitanti die Vorjagd zugeschlagen, und mit ihnen deshalb ein förmlicher Contract für Jahre geschlossen werden soll. Signat. Stettin den 4ten Juillet 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer,

9. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Auf dem adelichen Guthe Nellentin, so eine Meile von Pyrls belegen, wird ein Küb Pächter und ein Krüger verlanget: Ersterer muß auf Michael zuziehen, und bis 100 Rthlr. Lautien bestellen. Er wird für der Hand nur 70 bis 80 Kühe haben, so aber tüftig vermehret werden können. Der Krüger kan 1 und eine halbe Huse Acker bekommen, muß aber sein eigen Vieh haben; Wer nun daju Besieben hat, und mit guten Zugsuinen versehen ist, kan sich bey dem Prediger des Orts melden, und alda die Conditiones vernehmen, auch mit ihm contrahiren.

Da das denen Erben des seligen Herrn Mittmeisters von Brockhusen zugehörige Guthe Soldicotow bey Cammin, tüchtigen Östern packlos wird; Als können diejenigen so soldes zu pachten willens sind, sind den zooten Augusti c. bey der Frau Witwe daselbst melden und gewärtigen sijn, daß solches dem Meistertrethen zugeschlagen werde.

Nachdem in denen Solbinschen Dörfern Werblin und Wolkersdorf die beyden Vorwerker auf Triennatis tüchtigen Jahres packlos werden, und zur anderweitigen Verpachtung derselben der 14te Augusti, der 11fe Septembri, und der 9te Octobr. c. zu Licitations-Terminen angezeigt worden; So können diejenigen welche Lust zu solder Pact haben, sie in angefeschten Terminen, und sonderlich in dem lesten in der Raths-Stube zu Soldin Vormittags um 9 Uhr melden, ihr Gebot ad protocolum geben und gewärtigen, daß mit demjenigen so die besten Conditiones offerirte der Pact-Contract geschlossen werden soll.

10. Sachen so innerhalb Stettin verlohenen worden.

Es ist den 14ten c. eine gravierte goldene Uhr, mit einem weiß emalierten Ziffer-Blatt, und eine Gravur-Kette verlohen, auf hiesigen Revus-Platz vor dem Berliner Thor verlohen worden; Solte jemals der Eigenthümer davon benachrichtigen, oder solches zu händen wieder stellen können, wird ein rasonables Recompence, e dafür versprochen, und gebeten, solches dem hiesigen Königl. Post-Contoir anzugezen.

11. Sachen so außerhalb Stettin verlohenen worden.

Es hat der Knecht vom Herrn Cernet von Stosch, Prinz Friedrichschen Regiments, auf dem Wege zwischen Stettin und Cammin einen weißen Caput-Rock mit blauen Aufschlägen und Kragen von reich reisnen Luch verloren; Wer solchen gefunden oder angetrieben weiß wer ihn hat, der kan sich im Post-Amt in Stargard melden, und hat dafür 2 Rthlr. zum Recompence zu gewärtigen.

12. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem die Königl. Regierung zu Stettin auf Anhalten des Doctoris Schillch, alle diejenige Creditoren, welche an des Controller Weidemanns ehemaligen, in Stargard in der Wollwebers-Strasse belegten, und ihm den 17. Ehlich addicirten Hause, einige Ansprüche haben oder zu haben vermeinten, edicto

Iner citiret, daß solche ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen ad Acta anzeigen, auch den 18ten Octobr. erscheinem, solde mit unfahrlästen Original-Documēntis, oder auf andre rechtliche Weise juzustitzen, auch Prioritatem ausmachen sollen; So wird solches auch hie durch zu jedermann's Wissenschaft gebracht, massen die Commination angeklaget, daß die Ausleibende nicht weiter gehobet, von dem Hause abgewiesen, und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; Zu weldem Ende die Proclamata zu Stettin, Stargard und Polzin aufgezett sind. Signat. Stettin den 17ten Juli 1747.

Königl. Preußische Pommersche und Camrynsche Regierung.
Es soll am nächsten Rechts-Lage nach Bartholomai Johann Heinrich Burgers Witwer, in der Nas-
gelstrassen, zwischen des Tucher Steffshofen und Schiffer Kreiders Erden Wohnungen belegene Haus, oder
vielleicht deren Antheil an denselben, an Schiffer Kreihots Witwer gerichtlich vor, und abglossen werden;
Wer als Ansprache zu haben vermeynet, kan sich alsdann im losamen Stadt-Gerichte einstufen und seine
Hera nahmen.

13. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Au Stargard verkauft seligen Herren Braufässchen nachgelassene Witwe, ihr am Salzmarkt beleges-
nes Wohnhaus, zwischen dem Brauer Polten, und der Witwe Stallopfen, an Meister Dietrich Spies-
hen, Bürger und Knopfmacher; So hiedurch Königl. Verordnung gemäß bekannt gemacht wird, und dies
jenigen, so wider diesen Kauf und Auszahlung des Geldes an gedachte Witwe etwas einzuwenden hätten,
die können sich an gebürgten Ort melden.

Zu Stolpe wollen seligen privilegierten Häcker Dönnies Maassen Kinder Wormünden, die ihren Pupi-
len zugehörige, in der Gold-Gasse zwischen seligen Herrn Stuven Hause, und Meister Kugels Hude nahe
an einander liegende bude Buden gerichtlich verkaufen; Desjenige der nun dazu kuh und Viehleben hat eine
davon oder auch beide zu kaufen, der will sie den 24ten Juli, 24ten August und 25ten Septemb., e-
danklich zu Rathausne melden, da denn plus Licitantie die eine oder auch beide Buden zugeschlagen werden
sollen. Creditores müssen sub pena præculsi et perperu silencii längstens im letzten Termino ihre For-
derungen hinlänglich verstreichen und debuken.

Zu Stolpe haben seligen Joachim Rohrdien Erden sich gerichtlich dahin verglichen, daß der Mit-Erbe
Peter Emanuel Kiesel, das Wohnhaus in der Mittel-Straße, für 275 Rthlr. angenommen, der Acker vom
Mühlen-Thore aber, zwischen Herrn Martin Hartmann und Meister Punkefes, nem. vor Scheunhof
auch vom Mühlen-Thore zwischen der verputzten Frau Heringen-Scheunhof und Hn. Stükken Gartens,
und dann der Garten in der Wollweberstraße nach der Stadt-Mauer-worts gerichtlich verkaufen werde. Es
wird also ein solches hiedurch bekannt gemacht, und zu Verkaufung vorbemeldter Immobilien Termimi auf
den 27ten Juli, 28ten August und 29ten Septemb., c. anberaumet, an welchen sich die Liebhabere daselbst
zu Rathause einzufinden und darauf bierhen können, da denn demjenigen das Stück so er auf den höchsten
Voth erstanden, gegen bare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Die Erben und Interessenten sowol
als Creditores haben längstens in ultimo Termino ihre Zura wahrzunehmen, oder der ohnfehlbare
Præcūsion zu garantiren.

Es soll die in dem Hochadelichen Grumbkowischen Guthe Groß-Möllen, eine Meile von Priss beze-
gen, dem Hollnischen Mühlmeister Nähendorf zugehörige Windmühle mit deren Pertinentien judi-
cialiter verkaufet werden, wozu Termius Licitationis auf den 12ten Augusti c. in Groß-Möllen angezeigt
wird; Wenn nun jemand Lust hat einen Käufer abzugeben, so kan er dieselb vorher nach Willen in Aus-
geschrieb nehmen, sich in Termiu bey dem Archendorf Kolbe dafelbst melden, und seinen Voth ad Proto-
collum geben. Und weil die Mühle hierndast so fort plus Licitantie zugeschlagen werden soll, so können sich
dieserjänigen Creditores, so auf diese Mühle von dem Mühlmeister Nähendorf etwas zu fordern haben, ent-
weder in Stettin bey der Regierung, Rath Bärmann, oder in Möllen bey dem Archendorf Kolbe vorher
melden und weiteres Bescheides erwarten, dabei aber auch gewarnt seyn, daß nach dem 12ten Augusti niemand
weiter mit seiner etwanigen Forderung gehobet werden soll.

Zu Bahn hat der Bürger und Baumann Daniel Bungel, von dem Schneider Meister Johann Jacob
Hampel, einen Saat-Rücken oder eine Wiertel-Duse Landes für 147 Rthlr. verkaufet; Hat nun jemand daran
noch eine Ansprüche oder Ansprache, es sey ex quo titulo es immer wolle, der muß s daz innerhalb
14 Tagen sich bey den vortigen Stadt-Gerichten melden oder gewarnt, daß er damit ferner nicht gehobet
werden soll.

Es hat der Conrad Lebrecht von Schnell, sein Gut Villnow, nebst dem dazu gehörigen Feld-Gut
lein Klevershof, an den Herrn Inspector Martin Puttfammer, auf 20. Jahr Pfandsweise verkaufet, in dem
§. 2. des darüber errichteten Kauf Contracts verschieden, daß zu des Käufers desto mehreren Siedlerb
Edictus extrahiert werden sollen; Da nun solde auch von dem Königl. Hof-Gerichte zu Cöslin, unter
25ten Juli c. erkannt, und alle diejenigen, welche an obgemeldeten Guthe Villnow, nebst dem Güthelein
Klevershof, cum pertinentiis ex Credito vel alio capite einige Ansprache zu haben vermeynen, erga Ter-
minum den 16ten Octobr. c. citret worden; So wird solch es hieamt öffentlich bekannt gemacht, und Ce-
ditores,

ditores etiunert, in Termino den 15ten Octbr. c. sich vor dem Koenigl. Hof. Gerichte zu Edelin zu gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen sodann in Original zu produciren, gütliche Handlung zu pflegen, in deren Entstehung aber rechtlichen Beschelde zu gewerten, sub comminatione, daß diejenigen, welche sich in obigen Termino nicht melden, cum impositio silentii præcludet, und von diesen Gütern abgewiesen werden sollen.

Als in Edelin der Herr Doctor Medicina Gleyen willens, sein auf der Berg-Straßen daselbst belegesnes Schaus an den Meßtbehenden gerücklich zu verlaufen; So wird davor terminus auf den zogen Jul. und 16ten Augusti angesetzt, und hat der Meßtbehende zu gewarten, daß ihm solches von allen Schuldenquit und frey zugestzogen werden soll; Wie denn zu solchem Ende alle diejenigen, welche daran etwas zu fordern haßen, oder auch soldem Verlauf zu contrabreit ein gehandnetes Recht haben, sich in solchem am Beschelten termino sub pena præclusi in ultimo termino, als solutionis des Kauf-Pretii melden müssen.

Es verlaufen zu Stargard des seligen Herrn Christian Kubloß, Bürgers und Brauers hinterlassne Kinder zwey Häuser, ein grosses und ein kleines, als an einander gedouet sind, und liegen selbige in der Schmalzgassen-Straße zwischen die verwirkte Brauerin Burwigen und Meister Heubreich Weißgächer, der Käufer ist Johann Lagsdorff; Wer nun etwas davon zu fordern, lan sich innerhalb vier Wochen bey dem Herrn Hof Predicar und Consistorial-Math Herrn Wühlens melden.

Als der Bürger in Greiffenbachen ** sein in der Hintern Straße belegenes Haus an den Bürger und Brauer Daniel Nethlich Angres soll von Acht, erb- und eigentlichlich verlaufen, und das Kauf-Geld den zogen Augusti c. gerücklich aussgezahlt werden soll; So wird solches einem jeden, welcher daran einige Ansprache zu machen vermeinet, hemist und gemacht, um sein Recht in termino præximo gehöhrnd wahrszunehmen.

Als die Königl. Hochpreußsche Regierung zu Stettin, dem Königl. Amte Dölls, unterm zten Juv. c. allgemeindlich anbefohlen, in des Grey Schulzen Drewens Credit-Sache, den Concurs zu instruiren, als werden alle und jede Creditoris, die den Sachanden Grey Schulzen Christian Drews, oder dessen Vererbänen einige Ansprache zu haben vermeinen, hemist und Kraft dieses Proclamatis, wovon das eine zu Zachan, das andere zu Stargard, und das dritte zu Stettin angefallen, peregrinatio citrur, a dato inscendit 15. Woden, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten termino zu restitut, ihre Forderung, wie sie dieselbe mit untatelloshaftern Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu Verstetlichen vermögen, ad Acta anzuzeigen, auch den 16ten Augusti, 12ten September, und 15ten October vor dem Königl. Amts-Gericht zu Zachan sich zu gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Original zu produciren, derselben halber mit denen Neuen Creditoris ad Protocollum zu versahen, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Ertalantiss und Locum in der abschlussenden Priorität-Urtchel zu genärrigtigen, wie den mit Ablauf des legten Termini Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen, die ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch im letzten termino sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehöhrnd justificiret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillstehen auferlegt werden soll.

14. Personen so entlaufen.

Es ist Magnus Krause, etwa 44 Jahr alt, von kleiner Statur, braunen und dicken Gesicht, schwarzen Augen, trägt eine weisse Paroque, braunen Rock und braunes Camisol, schwarz tuilene Hosen und weiße Zwölfe Strümpfe, in der Nacht von den zten auf den 15ten Julii a. c. aus dem hiesigen Buchs-Hause entlaufen; Er giebet sich für einen Arzt aus, und hat gemeinlich eine Weib's Person den süd. ist mit einem Spanischen Rohr und einem Hirfsänger verschen. Es werden demnach alle und jede Gerichts-Diögsleiten dienstrechlich ersucht, wann sich dieser Magnus Krause bei ihnen finden lassen sollte, denselben sofort arretieren zu lassen, und an den Amt-Stettinschen Magistrat davon Nachricht zu ertheilen, damit derselbe gegen ausgestellte Reversallien und Erstattung der Unkosten abgeholt werden könne.

Nachdem bey jeder Revue der Gediente Christian Hau, seines Alters 17 Jahr, mittler Statur, schwarz braune Haare, grüne Hosaren-Mondirung und einen Säbel an der Seite hadden, den 12ten Julii aus Damm von den Herrn Fähnrich von Hoben, vom Alt-Württembergischen Regiment Dragoner desertirt ist; So werden alle und jede ersucht, oben benannten Burschen, wo er sich sehn läßt, zu arretieren, und ihn nach Massow zu liefern, wo alle Unkosten erstattet werden sollen.

Die Schlosser-Witwe Lauridina macht hierdurch Bekannt, daß ihr ein Lehr-Bursche, Namens Gottlieb Böttcher, aus Staroard gebürtig, aus der Lehre entlaufen, und da er vermutlich wieder nach Stargard gegangen; so wird jedermann, besonders das Schlosser-Amt gewarnt, sich vor diesen bösen Burschen zu hüten, und selbigen nicht in Arbeit zu nehmen: Ein jeder wird vielmehr ersucht, wann er sich etwa in Stargard, oder in einem andern Orte aufzuhalten sollte, der Frau Lauridina in Stettin davon Nachricht zu geben, damit er abgeholt, und seines bösen Lebens halber bestrafet werden kan. Es ist derselbe schon mehrere Herrschaft entlaufen.

15. Gelder

15. Gelder so ginsbar ausgethan werden sollen.

Zu Görlin ist bei dem Hospital St. Georgi, ein Capital von 100 Thlr. vorräthig, welches ginsbar bestätigt werden soll; Wer nun solches gegen hinreichende Sicherheit anzuleihen willens, kan sich bei dem Hospital-Provisor Herrn Jonas melden.

Es liegen auf dem Königl. Amts Dölls 600 Thlr. deponirte Gelder zur Anteile vorräthig, welche zum Besten derer Dreißigsten Creditorum ginsbar nach Mahnung der Königl. Concurs- und Hypotheken-Ordnung bestätigt werden sollen; Dsferne nun jemand willens, erwebete 600 Thlr. anzuleihen und die erforderliche Sicherheit bestellen kan, welche sic dieserthalb bei dem Döllischen Beamten zu melden.

Es ist ein Capital von 100 Thlr. Kinder-Gelder eingelommen, welches auf sichere Hypothec ausgehen werden soll; Wer nun willens ist, dieses Capital an sich zu nehmen, derselbe kan sich melden bey Meister David Nathcken, und dem Gastwirth Johann Dehrbergen, und nähere Nachricht dafelbst bekommen.

16. Avertissements.

Als Seine Königl. Majestät in Preussen, ad instantiam des Gewerks der Tischler zu Stettin, per Reescriptum sub dato Berlin den 16ten Febr. a. c. allergräßdigst rechristirte haben, daß nemlich denen Tischlern aus denen kleinen Städten frey gelassen werde, in den drei ersten Stettinschen Markt-Tagen ihre Waaren seit zu halten, und die unverkaufte die auf den nächsten Jahrmarkt hieselb überzusetzen, außer den Jahrmarkten aber solche zu verlaufen bey Strafe der Confiscation verboten; So wird solches hiedurch fund gemacht, damit ein jeder, der anhiero nach Alten Stettin mit seinen Waaren reselt, sich darnach achten könne. Magistratus regelichen Ortes aber wird dienstfreudlich ersuchen, denen unter ihnen wohnenden Tischlern hievon Nachricht zu geben, damit sie sic der Unwissenheit halber nicht zu entschuldigen haben.

Demnach der gewesene Bürger und Fuhrmann Christian Schulze, bereit vor vielen Jahren ohne Leibes-Eben in Praglou vorborren, und eine Witwe Nahmens Catharina Friedrics nachgelassen, welche sic an Gräflich Württem Verbrahet, und darauf ebenfalls mit Tode abgegangen, namherr aber sich jemand gefunden, der die Schulzische Verlassenschaft in Anspruch genommen, und dhaber erkannt worden, daß erwiderten Christian Schulz's Erben, wegen dies. r. geringen Erbschaft ediclatur citiat werden sollen; Als citien und loben wie hiermit und Kraft dieses obgedachten seiligen Christian Schulz's nachgelassene Collateral-Eben vorgeholt und also, daß sie sic a dato binen dreyn Monathen auf dem Rathause zu Praglou melden, und sich als nächste Eben gehörig legitimiren; wibrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie dleierhalb präciubiret und nicht weiter gehordt, die Schulzische Verlassenschaft denen sich gemeldeten Eben ausgeantwortet werden solle. Gestalten dann nicht nur zur Publication eines Decreti præclusivi wegen der sic nicht gemeldeten Eben, sondern auch zur Auszahlung der Gelder an die sich angegebene Verwandte der 27te Septembr. c. per Termino bezeichnet werden.

Es ist außher jemanden eine silberne Taschen-Uhr weggekommen, auf welches der Name siehet Henric Reipin a London, mit ein silber gedrebenes Gebäude, und unten mit einem braunen Stein, nebst a silbernen Pefshaften; Es wird einerder dienstlich ersucht, insfortheit die Herren Uhmacher, wenn selbiges Uhr solte zu händen kommen, solches im althiesigen Königl. Postamt anzuseigen, es soll ihm ein Ducat zum Recompenz gegeben werden.

Weilen man vorjus den Ort des Aufenthalts des Herrn August Döring von Puttkamers nicht weiß, ob man gleich an verschiedene Orten an ihm gefürbren, dennoch bisher keine Antwort erhalten; ihm aber eine Erdacht von dem verstorbenen Bruder zugefallen; Als wird demselben solches hiedurch in der Mark und Pommerie fund gemacht und zugleich angezeigt, daß sich derselbe a dato binen sechs Wochen, in Danzig einstunde und seine Geschäftsamkeit wahrnehme. Falls er in solchem Termine sich nicht selber noch auch per Mandatarium gestellen solte, so werden die Cobaredos gehörigkett seyn, nach geschehener Inventur zur Distribution zu schreiten, weilen der selig Verstorbcne, auch nomina passiva hinterlassen, wozu sie von den Creditoribus angefochten werden.

Da ein Weißes Stück Namens Sophia Bagels, ob die Mohrschwie genannt, aus Grepenvalde, wegen einiger bey ihr gefundenen gestohlenen Sachen, welche in fünf Stück weisses Herden und fünf Stück robes Heeden Garn, item zwey Ellen Heeden Leinwand, etwas ungebleidten Zorren, und drey halbe Mannes Ober Hemden zu Daber arretiert worden; So ist diese am roten Juli c. des Nachts zwischen 12. und 1 Uhr, mit denen Eßen, womit sic an Hand und Fuß geschoßet gewesen, entspirat, sie ist 37 Jahr alt, mittelmässiger Größe, und etwas röthlichen Angesichts, auch ein rotz ungebleidtes Kreisen Lamisol ans habend, weshalb dann alle Gerichts-Drigkeiten ersucht werden, oberwohnte Sophie Bagels, wenn sie sich auf deren Territoris betreten lassen solte, sofort arretiren, und dem Magistrat zu Daber davon Nachricht ertheilen zu lassen; Im übrigen haben sich diejenigen, so sich zu vorgemeldtes Gaest und übrigen Sachen zu legitimisten vermeypten, a dato der Inspektion innerhalb vier Wochen gerichtlich zu melden, da ihnen dann solches

seldes gegen Erstattung der darauf verwandten Kosten soll abgesetzt werden, nachher aber man nicht weiter dafür responsible seyn wird.

Nachdem des seligen Herrn Christen von Stechowen Witwe, und dessen Creditores, bey dem unterm zten Januarij vorgewesenen Behörde sich nicht vereinigen könnten, und derohalben unanimiter ad Concursum provocaret, solcher auch eröffnet, und hiezu gewöhnliche Edicatos des dem Görlinischen Hofgericht aufzufers ligem, auch Terminus communis auf den zten Octobr. c. anberahmet worden; Als wird solches auch hies durch jedermannlich bekannt gemacht.

Es ist den zten Julii a. c. des Abends eine Frauens-Person in den Domellenischen Krug gelommen, mit einem kleinen säugenden Kinde, welches sie liegen lassen, und sich des Nachts heimlich davon gemacht; Das Kind hat man aufgenommen und in die Pflege gehan, es ist etwa vier Wochen zur Zeit des liegen lassen als gewesen, und weiß man von der Mutter Aufenthalte, insgleischen ob das Kind getauft seyn mög, nichts erschaffen; So wird dem Publico, insontheit aber denen Herren Predigern solches bekannt gemacht, ob diese Person und Kind etwa erinnerlich, mit Witte, davon gütige Nachricht an dem Ober-Amtmann Kroning in Pommellen zu melden, insonderheit aber, ob solches allwo getauft worden? das Kind ist männlichen Geschlechts. Die Mutter hat in einem schlechten Calamakuuen Rock, Sonnen-Leib und schwarze Mütze gegangen, sie hat ein gebläßtes Gesicht, und etwas pflicht ausgeschossen, und hat schwarze Haare gehabt.

Nachdem bereits in die Intelligenz-Zettul, sub No. 15. er 23. inseriret, daß eine gewiß adlige Frau schwarz Lahes einiges Silber, als eine Ester und Mess-Kanne, einen Präsentk-Teller und silbernen Becher für 50 Thaler, 12 Gr. an einem bekannten Ort versetzet, und nicht allein dieselbe zum öfttern in ihrer Wohnung erinnert worden, solches einzulösen, sondern auch durch die Intelligenz-Bogen erinnert worden, selbiges Pfand können acht Tagen einzulösen; sie aber, wiewol schon ein Viertel Jahr verflossen, bis dato keine Anstalt zur Einlösung gemacht; So wird hiedurch zum lestenmahl solches aborems öffentlich lumb gemacht, damit sie sich mit der Universität nicht entschuldigen tan, solches versetzte Silber obsehls bar binnen vier Wochen, a dato der Justierung einzulösen, im wierigen sie zu gewärtigen, daß es den 17ten Augusti c. bey dem Bürger und Brauer Herrn Eustroph Friderichen, an den Meißtcheinenden verkauft werden soll.

Zu Wolsin hat an der Witwe und Tobac-Spinnerin Kühlin, der Herr Lieutenant von Podevils zu grossen Wardeni, einige silberne Pfänder auf 50 Thaler, und zwar auf vier Wochen versetzt; Da nun solches bereits über vier Monath gestanden und nicht gelöst worden, so ist die Witwe Kühlin willens, wann S-dachter Herr von Podevils die silbernen Pfänder nicht a dato innerhalb 14 Tagen löst, selbiges durch eins gedsworner Notario faxen zu lassen, und an den Meißtcheinenden zu verkaufen, weil sie sonst nicht zu ihrer Bezahlung gelangen kan.

In Wangerin ist der Habemacher Christian Lasche, Marii Mühlenbeckin an Capital schuldig z Thaler. Solches eine gerichtliche angeklagte Sache ist, daß sie auf ihre Hypothek, als einen Garten, an seligen Pastor Meyers Witwe belegen, die Immision auf Capital, Zinsen und Untosten erhalten, und werden zur Bezahlung drey Termine gesetzet, als auf ultim. Julii, Augusti, September, in Mangelung der Bezahlung soll dieser Garten an den Meißtcheinenden verkauft werden.

Dem Publico wird hiedurch zu wissen gehan, welchergestalt bey dem Schmälzer Meister Daniel Beneschow zu Bafentin, sich jederzeit aufgeholtene Mühlens-Bursch, Nametus Almandus Friederich Blaurock, den zten Julii c. ohne Leibes-Erben verstorben, und etwas an Baarträffen hinterlassen hat. Ob nun gleich dessen abwesende Gebrüder und Geschwister dieser Sterbens-Fall sofort notificiert worden; so hat man doch der Nothwendigkeit aufzusezten, denen etwa von dem verstorbenen Almandus Friederich Blaurock, sich aufzugebenden respective Creditoribus, falls derselbe einige Schulden würdlich hinterlassen, hies durch und in Kraft dieses peremtorie zu citieren, sic in Termino den zten Augusti c. zu Bafentin, eine Meile von Gollnow und Raugarten belegen, vor der dortigen Hochadelichen Herrschaft sub pena perpetui silentii zu sitzen, und mit unverweichlichen Documentis ihre etwa habende Iura zu justificieren, quo facta alsdenn ergehen soll, was sich zu Recht gehöhret.

Nachdem sich der Bürger und Knobenhauer Christian Thiede zu Wollin, mit dem dortigen Bürger und Fürkneer Alberto Fleming unterfangen einen heimlichen Kauf-Contract, wegen eines Hauses, sine Concessu Magistratus Loci zu treffen, und so gut dieser Kauf und Verkauf per Intelligenzias sub No. 27. inseriret zu lassen, da doch deshalb zum Theil gerichtliche Protestation geschehen, und dem Käufer Thieden, per Decretum vom 4ten Julii c. angeordnet worden, sich bis Aufrag der Sache um so viel mehr, da er auf Beschichte Citation nicht erschienen, und den schlechten heimlichen Kauf-Contract produciren wollen, des Vermainten gekauften Hauses zu enthalten, zum Theil hierunter und Unmündige concurriren, und also um so vielmehr die Sache judicialiter entschieden werden muß; Als wird obgedachter Kauf und Verkauf hemist contradicere, und desgleiche man sich auf das dieseshalb in Curia Wollinensi gehaltene Protocollum vom 4ten Julii c. und daß dem Knobenhauer Thieden das erwähnte Haus nicht eher zu accordiren, bis die Sache sänlich finalstet und abgemachet, damit dadurch nicht unmöglich Processe entstehen, sondern vielmehr solche denen allergnädigsten Königl. Verordnungen gemäß evitiret und vermieden werden mögen.

Als Dorothea Poppen zu Pasewalk wider ihren Ehemann Christian Peters, in punto militiosz desertion s. bey dem Königl. Consistorio zu Stettin Klage erhoben, und dieses den Verlagten per Edicato gegen den 2ten Oktobe. a. c. peremtorie citiret; So wird solcher Terminus verordnet er müssen auch durch die Intelligenz bekannt gemacht.

Als in dem Amts-Dorfe Mandelkow, für einem Jahre der alte Bau-Knecht Joachim Borchard verstorben, und einige aussichtsche Aelia hinterlassen, die zum Theil eingefordert und bey dem Königl. Amt deponirt worden, auch noch ferner auf Andachten der Erben beygetrieben werden sollen; So werden nachdem das Testament des Verstorbenen für ungültig erklärt, und solche Erklärung des Königl. Amts von der Königl. Regierung konfirmirt, und Acta zum weitern Verfahren remittirat worden, diejenigen welche an des Verstorbenen Verlassenschaft ex Capite hereditatio oder sonst eine rechtliche Prätention haben, gegen den 18ten Augusti a. c. vor dem Königl. Amts-Gericht allhier zu Stettin citiret, um sich geltend zu legitimiren, und ihre Forderungen zu justificiren, im wodrigen zu gewärtigen, daß diejenigen, so sich gemeldet, die Erbteil abgesetzt, und die Außenbleibende nicht weiter gehörte werden sollen.

Es soll am zygen Juli c. die Kirchen-Mednung in dem Stadt-Eigenthums-Dorfe Pommereindorf gehalten werden; So der Oberzyaurz gemäß notificirt wird.

17. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 12ten bis den 20ten Juli 1747.

By der S. Gertraud-Kirche: Johann Christoph Mainers, Mauer-Gesell und Einwohner auf der Lasto die, mit Jungsfer Dorothea Maria Mahnen. Jacob Daniel Hellwig, Tischler-Gesell, mit Frau Maria Elisabeth Diewessen, seligen Meister Johann Benters, Bürgers und Amts-Tischlers nachgessene Frau Witwe.

18. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 12ten bis den 19ten Juli 1747.

Den 12ten Juli. Des Prince Friderichs Königl. Hoheit Riegerment Curaßiers, kommen aus dem Lager, und gehen nach ihre Stand-Quartiere.

Den 12ten Juli. Herr Kittmeister Guldenpitz, in Schwedischen Diensten, und Herr Baron Koch, aus Schweden, logiren in den 3 Kronen. Herr Lieutenant von Liedemann, vom Bayreuthschen Regiment, logirt in den Kronen.

Den 16ten Juli. Herr Capitain von Schambow, vom Bayreuthschen Regiment, logirt in den 3 Kronen. Herr Capitain von Schnell, vom Kurischen Regiment Dragoner, logirt bey dem Herrn Capitain von Jazon Alt-Leskowschen Regiments.

Den 17ten Juli. Herr Lieutenant von Leben, vom Bayreuthschen Regiment, logirt in den 3 Kronen.

Den 19ten Juli. Herr Capitain von Vogel, vom Bayreuthschen Regiment, geht nach Pasewalk. Herr Lieutenant von Weihra, außer Diensten, und ein Edelmann Herr von Flemming, logiren den Friedeborn auf der Lastoße. Herr Land-Rath von Wobete, kommt von Landsberg, logirt in den 3 Kronen. Herr Lieutenant von Thun, vom Bayreuthschen Regiment, geht nach Pasewalk.

Brodtare.

| | Pfund | Loth | Quente. |
|-----------------------------|-------|------------------|---------|
| Güt 2. Pf. Semmel | 5 | 7 $\frac{3}{3}$ | |
| 3. Pf. dico | 5 | 11 $\frac{3}{4}$ | |
| Güt 3. Pf. schön Roggenbrod | | 19 $\frac{1}{3}$ | |
| 6. Pf. dico | 1 | 6 $\frac{2}{3}$ | |
| 1. Gr. dico | 2 | 13 $\frac{1}{2}$ | |
| Güt 6. Pf. Haussackenbrod | 1 | 12 $\frac{1}{2}$ | |
| 1. Gr. dico | 2 | 24 $\frac{1}{2}$ | |
| 2. Gr. dico | 5 | 16 $\frac{1}{2}$ | |

Biertare.

| Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne | Stell. | Gr. | Pf. |
|--|--------|-----|-----|
| das Quart | | | |
| Stettinisch ordinale braun und weiß Gerskenbier, die halbe Tonne | | | |
| das Quart | | | |
| auf Bouteillen gejogen | | | |
| Weizenbier, die halbe Tonne | | | |
| das Quart | | | |
| die Bouteille | | | |

Fleisch

Fleischfärre.

| | Pfund | Gr. | Pf. |
|----------------|-------|-----|-----|
| Mindfleisch | I | I | 3 |
| Kalbfleisch | I | I | 3 |
| Hammetfleisch | I | I | 4 |
| Schweinfleisch | I | I | 6 |

Abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 12ten bis den 19ten Juli 1747.

- Vom Anfang dieses Jahres, bis den 12ten Juli sind althier abgegangen 164 Schiffe.
- Num. 165. Christian Schreiber, dessen Schiff die 4 Brüder, nach Königsberg mit Salz.
 166. Joachim Peckorenner, dessen Schiff Daniel, nach London mit Piepenstäbe.
 167. Joh. Gramow, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Schiff's Holz.
 168. Johann Bonow, dessen Schiff die neue See-Poß, nach Amsterdam mit Piepenstäbe.
 169. Daniel Braunschweig, dessen Schiff Maria, nach Amsterdam mit Französisch-Holz.
 170. Lorenz Machenow, dessen Schiff Johanna Friederica, nach Amsterdam mit Piepenstäbe.
 171. Michael Wallnuth, dessen Schiff die Einigkeit, nach Königsberg mit Salz.
 172. Michael Reumann, dessen Schiff Michael, nach Penamünde mit Roggen.
 173. Martin Mantey, dessen Schiff die Hoffnung, nach London mit Piepenstäbe.
 174. Christ. Sandow, dessen Schiff S. Paul, nach Stolpe mit Salz.
174. Summa derer bis den 19ten Juli althier abgegangenen Schiffe.

Angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 12ten bis den 19ten Juli 1747.

- Vom Anfang dieses Jahres bis den 12ten Juli sind althier angekommen 264 Schiffe.
- Nom. 265. Martin Mantey, dessen Schiff Martin, von Demmin mit Roggen.

266. Jens Bartelsen Jäde, dessen Schiff Maria, von Hardekrüben mit Ballast.
 267. Johann Heinrich, dessen Schiff Junfr. Hedwig, von Helsingburg mit Ballast und schwärge Löffse.
 268. Von Bösen, dessen Schiff S. Petrus, von Helsingburg mit Ballast.
 269. Joh. Weißahl, dessen Schiff Maria, von Penamünde mit Hering, Trehn und Stockfisch.
 270. Michael Ruch, dessen Schiff Maria, von Penamünde mit Hering und Trehn.
 271. Joachim Lütke, dessen Schiff Johannes, von Königsberg mit Ballast.
 272. Jacobim Vogelsdorff, dessen Schiff die Liebe, von London mit Heiß und Blei.
 273. Christian Billmer, dessen Schiff Gr. Regina, von Rotterdam mit Ballast.
 274. Michael Meiners, dessen Schiff der König von Dänemare, von Helsingburg mit Ballast.
 275. Joh. Fried. Reßlaff, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Ballast.
 276. Joh. Fried. Preß, dessen Schiff Jungfr. Louise, von Königsberg mit Pottkäsch.
 277. Paul Wagner, dessen Schiff Carl Friederich, von Königsberg mit Hanß und Hebe.
 278. Fried. Steckling, dessen Schiff die Stadt Camin, von Amsterdam mit Ballast.
 279. Lorenz Michael Gottschaldt, dessen Schiff Michael, von Königsberg mit Ballast.
 280. Christopher. Schmidt, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg, mit Ballast und b. Last Hebe.
280. Summa derer bis den 19ten Juli althier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 12ten bis den 19ten Juli 1747.

| | Winstspiel | Geschell |
|------------|------------|----------|
| Weizen | 9. | 7. |
| Roggen | 64. | 19. |
| Gurke | 1. | 15. |
| Malz | | |
| Haber | 2. | 16. |
| Erben | | 5. |
| Brühwurzen | | |
| | Summa | 78. |
| | | 14. |

19. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
 Vom 14ten bis den 21ten Julius 1747.

| | Wolle, der Stein | Weizen, der Winsp. | Roggen, der Winsp. | Gerste, der Winsp. | Malz, der Winsp. | Haber, der Winsp. | Erbsen, der Winsp. | Buchweiz, der Winsp. | Horstf. der Winsp. |
|--------------------|---------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|
| Sa | | | | | | | | | |
| Stettin | 4 R. | 20 R. 60 R. | 21 R. 622 R. | 16 R. | 22 R. | 10 R. 611 R. | 30 R. | | 17 R. |
| Vencum | | 32 R. | 22 R. | 18 R. | 22 R. | 12 R. | | | |
| Neuwarp | | | 22 R. | 21 R. | 23 R. | 18 R. | | | 20 R. |
| Wölk | | Disk nichts zur Stadt | gebräfht. | | | | | | |
| Uckermünde | | 28 R. | 20 R. | 18 R. | 22 R. | 14 R. | 24 R. | | |
| Anciam b. I. St. | | 27 R. | 19 R. | 17 R. | | | 15 R. | 25 R. | |
| Warenwalt d. L. S. | I. R. 16 g. | 30 R. | 20 R. | 15 R. | 20 R. | 14 R. | 24 R. | 24 R. | 20 R. |
| Usedom | | 30 R. | 21 R. | 16 R. | | | | | |
| Demmin d. I. St. | | 23 R. | 19 R. | 16 R. | | 12 R. | 20 R. | | |
| Trepto am der E. | | | 27 R. | 18 R. | 17 R. | 20 R. | 12 R. | 20 R. | |
| See, der I. St. | | | 32 R. | 23 R. | 15 R. | 24 R. | 13 R. | 36 R. | 12 R. |
| Gatz | 4 R. 12 g. | 8 gr. | 30 R. | 23 R. | 16 R. | | 14 R. | 28 R. | 18 R. |
| Greifenhagen | | | Haben | nichts | eingesandte | | | | 18 R. |
| Jacobschagen | | | | | | | | | |
| Giddichow | | | | | | | | | |
| Gollnow | 3 R. 22 g. | 32 R. | 24 R. | | | | | | |
| Wöllin | | 30 R. | 22 R. | | | | | | |
| Greifenberg | | Hat | nichts | | | | | | |
| Trepto am der R. | 3 R. 12 g. | 32 R. | 22 R. | 16 R. | | 16 R. | 26 R. | | 12 R. |
| Camin | 3 R. 8 gr. | 32 R. | 20 R. | | 20 R. | | 24 R. | | 16 R. |
| Goldberg | | | | | | | | | |
| der leichte Stein | 3 R. 12 g. | 30 R. | | 24 R. | | | 13 R. | 22 R. | 40 R. |
| Damm | | Hat | nichts | | | | | | |
| Starzard | 4 R. | 27 R. | | 21 R. 12 g. | 17 R. | | 11 R. | | 20 R. |
| | | | | | | | | | |
| Wangerin | | | 32 R. | | | 18 R. | 32 R. | | |
| Lobes | 3 R. 12 g. | 36 R. | 25 R. | | | | | | |
| Tempelburg | 3 R. 18 g. | 32 R. | 22 R. | 16 R. | | 22 R. | | 28 R. | 14 R. |
| Krepenwalde | | | 33 R. | 24 R. | 20 R. | 24 R. | 18 R. | 34 R. | |
| Portz | 4 R. | 30 R. | 21 R. | 16 R. | | | 12 R. | 36 R. | 16 R. |
| Gaho | | 32 R. | 22 R. | 20 R. | | | | 12 R. | 16 R. |
| Mastow | | 34 R. | 24 R. | 20 R. | 24 R. | 16 R. | | 32 R. | |
| Daber | | Haben | nichts | | eingesandt | | | | |
| Naugardken | | | | | | | | | |
| Blache | | | 32 R. | 23 R. | 18 R. | | | | |
| Cörlin | | | | | | | | | |
| Wölm | | | 40 R. | 30 R. | 24 R. | 26 R. | 14 R. | 32 R. | |
| Banow | | Hat | nichts | | eingesandt | | | | |
| Neu-Stettin | 4 R. | 40 R. | 26 R. | 20 R. | 24 R. | 16 R. | 32 R. | 40 R. | 12 R. |
| Werwale | | | 36 R. | 28 R. | 22 R. | 25 R. | 14 R. | 28 R. | |
| Wilgardt | 3 R. 20 g. | 30 R. | 26 R. | 16 R. | 20 R. | 12 R. | 26 R. | | 16 R. |
| Wegenwalde | 3 R. 20 g. | 34 R. | 24 R. | 20 R. | 22 R. | 19 R. | 32 R. | | |
| Ödlin | 3 R. 8 g. | 30 R. | 24 R. | | | | 10 R. 16 g. | 20 R. | |
| Mügentalde | | | | | | | | | |
| Bublich | | | 40 R. | 24 R. | 20 R. | 22 R. | 16 R. | 26 R. | |
| Nummelsburg | | Hat | nichts | | eingesandt | | | | |
| Schlawe d. I. S. | | | 32 R. | 22 R. | 14 R. | | | | |
| Stolpe | 2 R. 16 g. | 32 R. | 20 R. | 14 R. 6 g. | | | | | |
| Lauenburg | | Hat | nichts | | eingesandt | | | | |

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl alshier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.